

»»» Anlage zum Merkblatt

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Modul A+: Herstellerförderung Plus - Technische Mindestanforderungen

293
Kredit

Förderfähig sind unter der **Herstellerförderung Plus** ausschließlich Anlagen/Ausrüstung zur Herstellung von **strategischen Transformationstechnologien**, die unter den befristeten **Beihilferahmen „BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien“ vom 20. Juli 2023** fallen und dementsprechend unter Gewährung einer Beihilfe (Zinssubvention) gefördert werden können.

Hierunter fallen auch Investitionen in die Herstellung von Schlüsselkomponenten, die für die Herstellung der unten genannten Anlagen/Ausrüstung benötigt werden.

Die Förderung umfasst Investitionen in Anlagen, Maschinen und Geräte inkl. Mess-, Steuer-Regelungstechnik, die für die Herstellung der nachfolgend genannten Produkte erforderlich sind.

Förderfähig sind:

a) die Herstellung folgender Anlagen/Ausrüstung:

Nr.	Hergestellte Anlagen	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 1.1	Photovoltaikanlagen	keine	keine	3.1
A 1.3	Windkraftanlagen	keine	keine	3.1
A 1.8	Elektrische Wärmepumpen	keine	keine	3.1
A 5.12	Wärmepumpen (zur Nutzung in Gebäuden)	Global Warming Potenzial des Kältemittels (GWP)	< 675	3.5 k
A 2.1	Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse	keine	keine	3.2
A 4.1	Herstellung von Batterien für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen	siehe untenstehenden Text zu A 4.1	siehe untenstehenden Text zu A 4.1	3.4
A 6.1	Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung, Speicherung von CO ₂ (CCUS)	keine	keine	3.6

»»» Anlage zum Merkblatt

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Zu A 4.1:

Sofern Recyclingverfahren zur Herstellung von Batterien eingesetzt werden, müssen diese die Bedingungen gemäß Artikel 12 und Anhang III Teil B der Richtlinie 2006/66/EG erfüllen. Falls anwendbar, erfüllen Anlagen, die Recyclingverfahren durchführen, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Batterien entsprechen den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union, einschließlich Beschränkungen der Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien, darunter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/66/EG.

- b) die Herstellung folgender Schlüsselkomponenten, sofern diese als direkter Input der unter a) genannten Anlagen/Ausrüstungen konzipiert wurden und primär für deren Herstellung verwendet werden:

Nr.	Hergestellte Komponenten für	Art der Komponenten	Bezug Taxonomie
A 1.1	Photovoltaikanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Polysilizium • Siliziumkristalle • Wafer • Kristallziehen • Wafersägen und Diamantseile • (Ag- und Al-) Metallisierungspasten für die Herstellung von PV-Zellen • Solarzellen • Solarglas • Laminierfolien • Wechselrichter 	3.1
A 1.3	Windkraftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Monopile (und andere Fundamentstrukturen) • Rotornaben • Rotorblätter, Rotorwellen • Generatoren (einschließlich Permanentmagneten) • Transformatoren 	3.1
A 1.8 A 5.12	Elektrische Wärmepumpen	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmetauscher (inklusive Ventilatoren) • Kompressoren • Ventiltechnologien • Inverter • Elektromotoren (inklusive Permanentmagnete) 	3.1 3.5 k
A 2.1	Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse	<ul style="list-style-type: none"> • Anoden • Kathoden • Diaphragma • Bipolarplatten 	3.2

»»» Anlage zum Merkblatt

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

		<ul style="list-style-type: none"> • Wärmetauscher • Umwälzpumpen • Wasserstoffkühlung • Wasserstoffreinigung 	
A 4.1	Herstellung von Batterien für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anoden • Kathoden (PCAM/CAM) • Separatoren • Rohstoffe/Materialien in Batteriequalität • Flusssäure • Schwefelsäure • Phosphorsäure • Bindemittel, Beschichtungsstoffe und Additive • Batterie-Maschinen- und Anlagenbau 	3.4
A 6.1	Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung, Speicherung von CO ₂ (CCUS)	<ul style="list-style-type: none"> • Luftzerlegungsanlagen • Kompressoren • Verflüssigungsanlagen • Sorptionsmittel • Membranen • poröse Materialien für PSA (Pressure Swing Adsorption) • Wirbelschichtreaktoren 	3.6

Hinweis zur Antragstellung:

Für alle Maßnahmen des Moduls A+: Herstellerförderung Plus wählen Sie im KfW-Antragsverfahren den Verwendungszweck: **Herstellerförderung Plus**.

Eine Übersicht über alle Module und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Informationen finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, www.kfw.de/293-infoblatt.